

**VERORDNUNG (EG) Nr. 313/2006 DER KOMMISSION****vom 22. Februar 2006****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Rohreis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission <sup>(2)</sup> sind das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Angesichts der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Rohreis sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 34 611 Tonnen Rohreis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle eröffnet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die griechische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den

Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen Rohreis aus ihren Beständen durch.

*Artikel 2*

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 8. März 2006 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 28. Juni 2006 aus.

- (3) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

OPEKEPE  
 Acharnon Street 241  
 GR-10446 Athen  
 Telefon: (30-210) 212 48 46 und 212 47 88  
 Fax: (30-210) 212 47 91.

*Artikel 3*

Abweichend von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 teilt die griechische Interventionsstelle der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Gruppen, mit.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 2006

*Für die Kommission*  
 Mariann FISCHER BOEL  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

## ANHANG

Gruppen	1
Menge (ca.)	34 611 t
Erntejahre	2002
Reissorten	alle